



Deutscher Bundestag
Petitionsausschuss
Die Vorsitzende

Herrn
Jörg Mitzlaff
Am Friedrichshain 34
10407 Berlin

Berlin, 19. Dezember 2022
Bezug: Ihre Eingabe vom
23. Februar 2022; Pet 1-20-12-9211-
004618
Anlagen: 1

Martina Stamm-Fibich, MdB
Platz der Republik 1
11011 Berlin
Telefon: +49 30 227-35257
Fax: +49 30 227-36027
vorzimmer.peta@bundestag.de

Sehr geehrter Herr Mitzlaff,

der Deutsche Bundestag hat Ihre Petition beraten und am
15. Dezember 2022 beschlossen:

*Das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen
teilweise entsprochen worden ist.*

Er folgt damit der Beschlussempfehlung des Petitionsausschusses
(BT-Drucksache 20/4929), dessen Begründung beigelegt ist.

Mit dem Beschluss des Deutschen Bundestages ist das
Petitionsverfahren beendet.

Mit freundlichen Grüßen

Martina Stamm-Fibich



Pet 1-19-12-9211

Führerscheinwesen

Beschlussempfehlung

Das Petitionsverfahren abzuschließen

– weil dem Anliegen teilweise entsprochen worden ist –.

Begründung

Mit der Petition wird gefordert, den kosovarischen Führerschein in Deutschland ohne erneutes Ablegen einer theoretischen und praktischen Prüfung vollständig anzuerkennen.

Zu der auf der Internetseite des Deutschen Bundestages veröffentlichten Eingabe liegen dem Petitionsausschuss 149 Mitzeichnungen und 16 Diskussionsbeiträge sowie zwei weitere sachgleiche Eingaben vor. Sie werden einer gemeinsamen parlamentarischen Prüfung unterzogen. Es wird um Verständnis gebeten, dass nicht auf alle der vorgetragenen Gesichtspunkte im Einzelnen eingegangen werden kann.

Zur Begründung ihres Anliegens trägt die Petentin im Wesentlichen vor, dass die Einwanderung kosovarischer Staatsbürger nach Deutschland in den letzten Jahren deutlich zugenommen habe. Aktuell dürfe man jedoch mit dem kosovarischen Führerschein nur sechs Monate nach der Einwanderung am deutschen Straßenverkehr mit einem Auto teilnehmen. Anschließend müsse der Führerschein in Deutschland „nachgeholt“ werden, insbesondere müsse die Theorieprüfung vollständig absolviert werden. Dies sei für Nicht-Muttersprachler sehr anspruchsvoll. Zudem entstünden den Betroffenen dadurch weitere Kosten, obwohl sie eigentlich schon im Besitz eines Führerscheins seien. Es sollte daher zumindest die Möglichkeit bestehen, die Theorieprüfung in albanischer Sprache abzulegen oder aber nur die praktische Prüfung absolvieren zu müssen.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten zu dem Vorbringen wird auf die eingereichten Unterlagen verwiesen.

Der Petitionsausschuss hat der Bundesregierung Gelegenheit gegeben, ihre Haltung zu der Eingabe darzulegen. Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung lässt sich u.a. unter Einbeziehung der seitens der Bundesregierung angeführten Aspekte wie folgt zusammenfassen:



noch Pet 1-19-12-9211

Der Petitionsausschuss hält zunächst einführend fest, dass die prüfungsfreie Umschreibung einer Fahrerlaubnis aus einem Staat, der nicht zur Europäischen Union oder dem Europäischen Wirtschaftsraum (Drittstaat) gehört, voraussetzt, dass mit dem Staat, der die zugrundeliegende Fahrerlaubnis erteilt hat, eine Vereinbarung zur gegenseitigen Anerkennung von Fahrerlaubnissen (Gegenseitigkeitsabkommen) abgeschlossen wurde und die Aufnahme dieses Staates in Anlage 11 der Fahrerlaubnis-Verordnung (FeV) erfolgt ist. Der Abschluss eines Gegenseitigkeitsabkommens setzt voraus, dass zwischen den ausländischen und deutschen Fahrerlaubnissen eine Gleichwertigkeit besteht. Es muss sichergestellt sein, dass der Inhaber einer ausländischen Fahrerlaubnis auch unter den in Deutschland bestehenden Verkehrsverhältnissen in der Lage ist, ein Fahrzeug sicher zu führen. Der gegenseitigen Anerkennung von Fahrerlaubnissen mit Drittstaaten geht eine umfangreiche und intensive Prüfung voraus. Vor allem müssen das Ausbildungs- und Prüfungsniveau sowie die Verkehrsverhältnisse des Staates mit denen in Deutschland vergleichbar sein.

Zurzeit wird geprüft, ob der Abschluss eines Gegenseitigkeitsabkommens mit der Republik Kosovo und die Aufnahme der Republik Kosovo in Anlage 11 FeV möglich ist. Sofern die Prüfungen eine Vergleichbarkeit sowohl bei den Fahrerlaubnissystemen als auch der Straßenverkehrssicherheit erkennen lassen, müssen anschließend die für den Vollzug der fahrerlaubnisrechtlichen Regelungen zuständigen Bundesländer über die Gleichwertigkeit entscheiden. Erst nach Zustimmung der Bundesländer könnte die Ausarbeitung eines Gegenseitigkeitsabkommens beginnen, die erfahrungsgemäß einige Zeit in Anspruch nehmen wird. Danach wäre die Aufnahme der Republik Kosovo in Anlage 11 FeV und eine Umschreibung der Fahrerlaubnisse ohne theoretische und praktische Fahrerlaubnisprüfung möglich.

Bei der Umschreibung einer kosovarischen Fahrerlaubnis in eine deutsche Fahrerlaubnis kann daher derzeit weder auf die praktische noch auf die theoretische Fahrerlaubnisprüfung verzichtet werden.

Zu der Forderung der Petentin nach der Möglichkeit der Absolvierung der theoretischen Fahrerlaubnisprüfung in albanischer Sprache hält der Ausschuss fest, dass die theoretische Fahrerlaubnisprüfung gemäß Anlage 7 FeV grundsätzlich in deutscher Sprache abzulegen ist. Dies ist sowohl der Tatsache geschuldet, dass Deutsch die Amtssprache ist, als auch der Förderung der Integration fremdsprachiger Mitbürger. Um jedoch auch fremdsprachigen Mitbürgerinnen und Mit-



noch Pet 1-19-12-9211

bürgern die Teilnahme am Straßenverkehr zu ermöglichen, kann die theoretische Fahrerlaubnisprüfung auch in den in Anlage 7 Nr. 1.3 FeV genannten Fremdsprachen, u.a. Englisch und Italienisch abgelegt werden. Hierbei handelt es sich entweder um Amtssprachen von EU-Mitgliedstaaten, EU-Beitrittskandidaten oder mit Türkisch und Russisch um Sprachen größerer Bevölkerungsgruppen. Bei einer Analyse der Anzahl der in der jeweiligen Sprache absolvierten Prüfungen hat sich gezeigt, dass nach Deutsch die Sprachen Hocharabisch, Russisch, Türkisch und Englisch am meisten genutzt werden. Derzeit ist die Aufnahme weiterer Sprachen - wie z.B. Albanisch - nicht beabsichtigt.

Zusammenfassend stellt der Petitionsausschuss fest, dass derzeit bei der Umschreibung einer kosovarischen Fahrerlaubnis in eine deutsche Fahrerlaubnis das Ablegen der theoretischen und der praktischen Fahrerlaubnisprüfung erforderlich ist. Auch ist ein Ablegen der theoretischen Fahrerlaubnisprüfung in albanischer Sprache nicht möglich. Es wird jedoch bereits durch die Bundesregierung geprüft, ob der Abschluss eines Gegenseitigkeitsabkommens mit der Republik Kosovo und die Aufnahme der Republik Kosovo in Anlage 11 FeV möglich ist, und damit dem Anliegen der Petition bereits teilweise nachgekommen.

Vor diesem Hintergrund vermag der Petitionsausschuss keinen parlamentarischen Handlungsbedarf zu erkennen. Der Petitionsausschuss empfiehlt daher im Ergebnis, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen teilweise entsprochen worden ist.